



Susanne

Geburtstagspartys in der Schule-Gesetz

Gültig: In der Biondegasse 6 Baden, Bundesland Niederösterreich
Von 17.09.2009 bis 17.09.2099

Präambel/Grundsatz:

Kindern wird durch die Gegenwart von Freude, Spaß und Party, das Leben aufgeheitert und verschönert. Deshalb werden die Geburtstage aller Schüler in der Schule gefeiert. Außerdem haben Lehrer dabei auch Spaß...

§1 Inhalt:

Kinder der Biondegasse Baden dürfen an ihren Geburtstagen alles Mögliche mitnehmen, was mit Partys zu tun hat. Lehrer und Schüler feiern dann bis Mitternacht den Geburtstag des Schülers.

Begriffsbestimmung:

Beispiele für die Party: Klassenraum soll aufgeschmückt sein, riesengroße Geburtstagstorte, Musik, Geschenke, Getränke, Naschereien...

Ausgenommen:

Wenn ein Schüler seinen Geburtstag nicht in der Schule feiern will, dann wird normaler Unterricht gehalten.

§2 Verantwortungsregelung:

Der/die Direktorin ist verpflichtet, dem Geburtstagskind zu gratulieren und bei dem Fest mit zu feiern. Die Professoren/Innen sind verpflichtet dem Geburtstagskind ein kleines Geschenk zu übergeben und ein Geburtstagslied zu singen. Die Schüler/Innen verpflichten sich nur, an solchen Tagen keine Schulsachen mitzunehmen und keinen Alkohol zu trinken.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Der/die Direktorin, der/die es nicht erlaubt, dass die Geburtstage in der Schule gefeiert werden, muss die Party woanders stattfinden. Entweder bei den Schülern zu Hause (Professoren müssen auch auf der Party erscheinen), oder in einem Lokal.

Susanne

Flora

